

# Freiheit und Eigentum

Festschrift für Walter Leisner  
zum 70. Geburtstag

Herausgegeben von

Josef Isensee  
Helmut Lecheler



Duncker & Humblot · Berlin

# Freiheit und Eigentum

Festschrift für Walter Leisner  
zum 70. Geburtstag

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 800





Walter Kinner

# Freiheit und Eigentum

Festschrift für Walter Leisner  
zum 70. Geburtstag

Herausgegeben von

Josef Isensee  
Helmut Lecheler



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Freiheit und Eigentum** : Festschrift für Walter Leisner  
zum 70. Geburtstag / hrsg. von Josef Isensee ; Helmut Lecheler. –  
Berlin : Duncker und Humblot, 1999  
(Schriften zum öffentlichen Recht ; Bd. 800)  
ISBN 3-428-09786-6

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen  
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 1999 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme und Druck:

Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0582-0200

ISBN 3-428-09786-6

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

## **Widmung an Walter Leisner**

*Freiheit und Eigentum* – die klassische Formel steht für drei Jahrhunderte verfassungsstaatlichen Denkens in Europa, von Locke bis Leisner. In ihr verkörpern sich menschenrechtliche Vorgaben des Staates, Ziele und Schutzgüter, Grundlagen und Grenzen. Das Begriffsgespann repräsentiert die geistigen und die gegenständlichen Elemente des Verfassungsstaates – eine notwendige, gleichwohl prekäre Einheit, die, obgleich im Feuer großer Verfassungskämpfe gehärtet, immer wieder in Frage gestellt wird. *Freiheit und Eigentum* ist ein wesentlicher Leitgedanke im Werk Walter Leisners, der ihn aus seinen staatstheoretischen Voraussetzungen begründet, in seinen verfassungsdogmatischen Strukturen entfaltet, auf die konkreten Fälle des Rechtslebens anwendet, ihn gleichermaßen ins Grundsätzliche vertieft und ins Rechtspraktische übersetzt. Die Impulse, die Leisner gibt, werden von vielen Abhandlungen aufgenommen, die in dieser Festschrift zu seinen Ehren vereint sind. Direkt oder indirekt sind sie erkennbar, wenn es um Grundrechte und um Staatsaufgaben geht, um Freiheitsgewähr und Freiheitsbeschränkung, Inhalt und Form der Verfassung, Rechtsordnung und Marktwirtschaft, Steuer und Währung – in ihren nationalen wie in ihren supranationalen Dimensionen, gleichermaßen aus der Sicht der Jurisprudenz wie aus der Sicht der Nationalökonomie. Diese Festschrift trägt daher den Namen *Freiheit und Eigentum*.

Doch nicht alle Beiträge der Festschrift fügen sich ohne weiteres in den Rahmen. Die Themen sind bunt und vielfältig. Just das gilt aber auch für die Arbeiten des Destinators selbst, sogar in unendlich gesteigertem Maße. Die Vielzahl und die Vielfalt der Gegenstände, die er in 68 Büchern und 200 Aufsätzen behandelt, lassen sich nicht auf einen Begriff bringen und auch nicht um eine bestimmte These zentrieren. Leisners Lebenswerk ist polyzentrisch angelegt. Es deckt nahezu das ganze Problemfeld des Verfassungsrechts ab und, über seine verfassungsrechtlichen Bezüge, auch weite Passagen des Verwaltungsrechts, vom Gebühren- bis zum Steuerrecht, vom Umwelt- bis zum Agrarrecht, vom Enteignungs- bis zum Beamtenrecht. Das Europarecht wie das Staatskirchenrecht kommen hinzu. Die Verfassungstheorie ist ebenso vertreten wie die Verfassungsgeschichte, die deutsche und die französische. Ein Hauptarbeitsgebiet ist die Staatslehre, der eine ganze Sequenz von Monographien gewidmet ist. Die Weite und Fülle des Leisner'schen Œuvres lassen sich in dieser Festschrift auch nicht annäherungsweise spiegeln, vollends nicht der Duktus seines Denkens, der unnachahmlich ist. Die eigentliche Ruhmestafel, die in dieser Festschrift enthalten ist, bildet die Bibliographie des Destinators.

Walter Leisner ist ein Staatsrechtslehrer eigener Prägung. Er steht für keine der Schulen und Strömungen des Faches. Er steht für sich selbst. Doch schöpft er aus unermesslichen Ressourcen der Bildung, den Klassikern des Staatsrechts und der Staatsphilosophie in Deutschland und Frankreich, den Traditionen des Staatsdenkens, die in die Antike zurückreichen: *res publica perennis*.

Die Freiheit ist der große Gegenstand seines Denkens, aber auch dessen Grundlage. Er lebt die Freiheit, indem er sie analysiert. *Sapere aude* ist ihm Lebensform. Er meistert die Regeln der Zunft, aber er läßt sich von ihnen nicht meistern. Wo es die Sache erheischt, bedient er sich ihrer, und er setzt sich von ihnen ab, soweit sie der Erkenntnis im Wege stehen. Daher müht er sich nicht ängstlich, an herrschende Meinungen anzuschließen und ihren Rückhalt zu gewinnen. Die Scheu, sich zu exponieren, ist ihm fremd. „Der Starke ist am mächtigsten allein.“ Da er die konventionellen Verengungen und Ausblendungen des Faches nicht nachvollzieht, vermag er neue Fragen zu stellen und neue Sichtweisen zu eröffnen. Welche Materie er auch anfaßt, sie zeigt sich in ungewohntem Licht, und sie gibt bisher übersehene Aspekte zu erkennen. Das gilt für aktuelle Probleme wie für altvertraute, für Lohnnebenkosten wie für Gewaltenteilung, für Umweltschutz durch Eigentümer wie für den Bereich der Regierung. Nicht selten lösen die Thesen breite Diskussionen aus. So manche Abhandlung ist in den Kanon der „grundlegenden“ und „richtungweisenden“ Schriften des Faches eingegangen.

Juridische Arbeit am Rechtsproblem verbindet sich mit staats- und rechtstheoretischer Reflexion. Jene ergeht sich nicht in positivistischer Introvertiertheit (auch nicht im landläufigen Verfassungsgerichtspositivismus), diese verliert sich nicht in wolkigen Abstraktionen. Das positive Recht erscheint in seinen meta-positiven Bedingtheiten, die Staatstheorie bodenverhaftet der Realität. Nicht zufällig bilden das Eigentum wie das Beamtentum Schwerpunkte des Schaffens: dort die verdinglichte Gestalt der Freiheit, hier die Personen, in denen der Staat handelnd in Erscheinung tritt.

In der „Staatslehre der Demokratie“ begründet Leisner eine neue Ebene des Faches und ein neues Genre seiner Literatur, das sich von der überkommenen Allgemeinen Staatslehre abhebt und doch deren Überlieferung wahr – in der schwierigen Gratwanderung „zwischen positivem Verfassungsrecht als ‚Beispiel‘, allenfalls noch als Ausgangspunkt vorsichtiger Induktion – und Historie wie allgemeiner Rechtstheorie, welche weitere Dimensionen eröffnen, und auch normativ höhere, aber gewiß nicht in blutleerem Verfassungsvergleich.“ Aus den Widersprüchen der Wirklichkeit strebt er nicht zu der großen Synthese, diese sei mit der Monarchie zerbrochen, sondern zu einer demokratie-gemäßen Staatslehre aus Antithesen, die nicht auflösbar sind: einem „Denken in Widersprüchen, die bleiben sollen, in mäßiger Beziehung, nicht in harmonisierender Verbindung.“ So entsteht das Bild des demokratischen Staates aus seinen lebendigen Gegensätzen von Einung und Auflösung, Selbsterstörung und Renaissance, Anarchie und Führung, Nivell und Machtelite, Monumentalität und Unsichtbarkeit. Wer das abschließende System

erwartet und die Sicherheit vorgefertigter Synthesen, bleibt ratlos angesichts der offenen Widersprüche. Wer Erbauung erhofft in political correctness, sieht sich gereizt und zugleich enttäuscht, weil ihm das Objekt seiner moralischen Ent-rüstung ins Unfaßliche der Antithetik entgleitet. Wer aber empfänglich ist für die Lust des Arguments, wird angesteckt – zum eigenen Denken.

Unverwechselbar ist der Stil: präzise und geschmeidig, klar und virtuos, fähig zu strengem Traktat und zu eleganter Polemik. Pathos mit leichter Feder.

Walter Leisner vollendet am 11. November 1999 sein siebzigstes Lebensjahr. In München geboren, ist er der bayerischen Hauptstadt für immer verbunden geblieben. Das Studium der Rechts- und der Wirtschaftswissenschaften als Stipendiat der Stiftung Maximilianeum führte ihn auch nach England, Frankreich und Italien. In Rom, Paris und München erwarb er den Grad eines Doktors der Rechte. Nach der Habilitation in München für deutsches und ausländisches öffentliches Recht wurde er sogleich auf einen Lehrstuhl an der Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen-Nürnberg berufen. Dieser Universität blieb er, trotz mehrerer ehrenvoller Rufe an auswärtige Universitäten, vier Jahrzehnte treu, von 1961 bis zur Emeritierung 1998.

Sein siebzigster Geburtstag gibt Anlaß für Kollegen und Schüler, Juristen und Nationalökonomien aus Deutschland und Österreich, Frankreich und Italien, ihren dankbaren Respekt Walter Leisner für seine wissenschaftliche Lebensleistung zu bekunden.

Bonn und Berlin, im August 1999

*Josef Isensee*

*Helmut Lecheler*



# Inhaltsverzeichnis

## I. Europa

*Albrecht Randelzhofer*

Die Bedeutung des Westfälischen Friedens für das Völkerrecht ..... 3

*Michael Brenner*

Rahmenbedingungen des Menschenbildes im Gemeinschaftsrecht ..... 19

*Helmut Lecheler*

Ansätze zu einem „Unions-Kirchen-Recht“ in der Europäischen Union? ..... 39

*Christian Hillgruber*

Die Fortentwicklung völkerrechtlicher Verträge als staatsrechtliches Problem: Wie weit trägt der Rechtsanwendungsbefehl des Zustimmungsgesetzes nach Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG? ..... 53

*Dieter Blumenwitz*

Das Recht von Flüchtlingen und Vertriebenen auf Rückkehr in ihre Wohnstätten und zu ihrem Besitz. Entwicklungen im modernen Völkerrecht ..... 75

*Michel Fromont*

L'adaptation des sources du droit français au droit européen ..... 91

*Heinrich List*

Die Europäisierung des Steuerrechts ..... 109

*Winfried Veelken*

Schutzgegenstand und materielle Schutzvoraussetzungen in den europäischen Entwürfen zum Geschmacksmusterrecht ..... 123

*Werner Ehrlicher*

Der Weg zum Euro ..... 159

*Walter Rudolf*

Über Minderheitenschutz in Europa ..... 185

**II. Staat und Verfassung***Max-Emanuel Geis*

- Dauernde Ordnung hinter wechselnden Staatsformen? Eine Betrachtung des staats-  
theoretischen Werks Walter Leisners von 1978 bis 1989 ..... 201

*Udo Di Fabio*

- Der Staat als Institution. Zur Kontingenz der modernen Staatsidee ..... 225

*Boris Meissner*

- Die Frage des Friedensvertrages mit Deutschland von Potsdam bis zur Wieder-  
vereinigung ..... 235

*Yvonne Bongert*

- La peine et la loi dans l’Ancien Droit français ..... 251

*Otto Depenheuer*

- Zwischen Verfassung und Gesetz. Die rechtsstaatliche Struktur der grundgesetz-  
lichen Eigentumsgarantie ..... 277

*Rüdiger Breuer*

- Stabilität der Verfassung? ..... 301

*Michael Kloepfer*

- Verfassungserfahrung und Verfassungsgestaltung ..... 339

*Josef Isensee*

- Vorbehalt der Verfassung. Das Grundgesetz als abschließende und als offene Norm .. 359

**III. Grundrechte und Demokratie***Peter Badura*

- Territorialprinzip und Grundrechtsschutz ..... 403

*Claus-Wilhelm Canaris*

- Das Recht auf Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 GG als Grundlage eines  
arbeitsrechtlichen Kontrahierungszwangs. Gedanken anlässlich der Entscheidung  
des Bundesverfassungsgerichts im „Schülerzeitungsfall“ ..... 413

*Reiner Schmidt*

- Ethik, Recht und Umweltschutz in der Demokratie ..... 437

*Herbert Schambeck*

- Grundprobleme des parlamentarischen Regierungssystems ..... 449

*Matthias Schmidt-Preuß*

Gestaltungskräfte im parlamentarischen Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland ..... 467

*Antonio Baldassarre*

Die sozialen Grundrechte in Italien ..... 485

*Armando Mannino*

I rapporti tra la maggioranza e le opposizioni in Italia: dall' assemblea costituente all' entrata in vigore dei regolamenti parlamentari del 1971 ..... 499

*Markus Heintzen*

Die Postprivatisierung im Spiegel des Petitionsgrundrechts ..... 531

*Gerd Roellecke*

Zur demokratischen Legitimation der rechtsprechenden Gewalt ..... 553

*Udo Steiner*

Zum Entscheidungsausspruch und seinen Folgen bei der verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle ..... 569

*Hartmut Maurer*

Das verordnungsvertretende Gesetz ..... 583

*Max Vollkommer*

Zum Schutz der Persönlichkeit vor unbefugter Vermarktung durch die Medien ..... 599

*Detlef Merten*

Eheliche und nichteheliche Lebensgemeinschaften unter dem Grundgesetz ..... 615

**IV. Eigentum und Steuer**

*Paul Kirchhof*

Das Geldeigentum ..... 635

*Joachim Burmeister*

Grundrechtsschutz des Eigentums außerhalb der Eigentumsgarantie. Vorüberlegungen zu einer dogmatischen Neustrukturierung der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie ..... 657

*Ulrich Battis*

Zur Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums durch Gesetzgeber und Gerichte .....	679
--	-----

*Fritz Ossenbühl*

Eigentumsschutz gegen Nutzungsbeschränkungen .....	689
--	-----

*Volkmar Götz*

Entschädigung und Ausgleichsleistungen für naturschutzbedingte Beschränkungen der Landwirtschaft .....	707
--	-----

*Hans-Jürgen Papier*

Alterssicherung und Eigentumsschutz .....	721
---	-----

*Karl Albrecht Schachtschneider*

Das Recht am und das Recht auf Eigentum. Aspekte freiheitlicher Eigentums-gewährleistung .....	743
--	-----

*Rupert Scholz*

Steuerstaat und Rechtsstaat .....	797
-----------------------------------	-----

*Dietrich Pirson*

Steuerbewilligung und Steuergesetz .....	811
--	-----

**V. Wirtschaft***Ernst Dürr*

Wirtschaftsordnung und Wirtschaftspolitik als Determinanten des Wirtschaftswachstums .....	827
--	-----

*Otmar Issing*

Zur Vermögenssituation der privaten Haushalte in Deutschland .....	833
--	-----

*Christian Watrin*

Privatisierung in ordnungspolitischer Sicht .....	853
---	-----

*Norbert Berthold*

Kapitalismus in der Krise? .....	867
----------------------------------	-----

*Martin Bullinger*

Nationaler öffentlicher Rundfunk im weltweiten Wettbewerb .....	885
---	-----

**VI. Verwaltung**

*Bernhard Raschauer*

Von der Verwaltungsverträglichkeit der Rechtsdogmatik ..... 897

*Franz-Ludwig Knemeyer*

Gemischte Demokratie – ein Wesensmerkmal kommunaler Selbstverwaltung ..... 911

*Günter Püttner*

Mitbestimmung im öffentlichen Bereich ..... 927

*Peter M. Huber*

Der Staatsangehörigenvorbehalt im deutschen Beamtenrecht ..... 937

*Michael Sachs*

Kein Recht auf Stiftungsgenehmigung ..... 955

*Thomas Würtenberger*

Der kommunale Finanzausgleich – politisch entschieden oder verfassungsrechtlich determiniert? ..... 973

*Ulrich Karpen*

Brauchen wir einen Gerichtsmanager? ..... 989

*Richard Bartlsperger*

Die deliktsrechtliche Gefahrenverantwortung ..... 1003

*Burkhardt Ziemke*

Zur Leistungsfalle für Professoren ..... 1033

**Schriftenverzeichnis** ..... 1041

**Autorenverzeichnis** ..... 1057



## **I. Europa**



# Die Bedeutung des Westfälischen Friedens für das Völkerrecht\*

Von *Albrecht Randelzhofer*

## I.

Am 24. Oktober 1998 jährte sich zum 350sten Male die Unterzeichnung der Friedensverträge von Münster und Osnabrück, mit denen der 30-jährige Krieg beendet wurde. Diese Verträge sind als der „Westfälische Frieden“ in die Geschichte eingegangen und gehören zu den wenigen historischen Daten, die einer größeren Öffentlichkeit bekannt sind.

*Fritz Dickmann*, dessen Buch *ein*, wenn nicht *das* Standardwerk zum Westfälischen Frieden ist, meint, daß dieser Frieden in dreifacher Hinsicht neue Fundamente gelegt habe:

Zum ersten sei seine Bedeutung für die europäische Staatengesellschaft und für das Völkerrecht zu nennen.<sup>1</sup> An die Stelle der einstigen Kirchen- und Glaubenseinheit habe er eine Gemeinschaft souveräner Staaten gesetzt, in der sich fortan die Einheit Europas darstellte.

Zweitens sei der Frieden von „höchster Wichtigkeit für die Reichsverfassung“ gewesen, da die Reichsstände nunmehr als Völkerrechtssubjekte anerkannt waren.<sup>2</sup>

Zum dritten habe der Frieden bedeutungsvolle Entscheidungen über die kirchlichen Verhältnisse in Deutschland getroffen.<sup>3</sup>

Man kann diese drei Aspekte unterscheiden, aber man darf nicht übersehen, daß sie nicht getrennt nebeneinander stehen, sondern eng miteinander verbunden sind. Der völkerrechtliche Gehalt des Westfälischen Friedens beschränkt sich nicht auf

---

\* Der Schwerpunkt des Werkes von Walter Leisner liegt im Staats- und Verwaltungsrecht; es greift aber vielfältig darüber hinaus. Auch dem Völkerrecht hat er sich als akademischer Lehrer gewidmet. Weitreichende Kenntnis und tiefgreifendes Verständnis der Geschichte geben vielen Teilen seines Werkes ihren besonderen Rang. Eine Betrachtung zur Bedeutung des Westfälischen Friedens für das Völkerrecht erachte ich daher für keinen willkürlichen Beitrag zu seiner Festschrift.

<sup>1</sup> *Fritz Dickmann*, *Der Westfälische Frieden*, 7. Auflage 1998, S. 5 f.

<sup>2</sup> *Dickmann*, aaO, S. 7.

<sup>3</sup> *Dickmann*, aaO, S. 8 f.

das Verhältnis der europäischen Staaten untereinander, sondern erfaßt auch das Verhältnis der Glieder des Heiligen Römischen Reichs, der Reichsstände, zueinander.

Zugespitzt, aber zum Teil zutreffend, spricht der englische Historiker *Hallam* davon, das Europäische Völkerrecht habe sich aus dem nach außen gewendeten Reichsrecht entwickelt.<sup>4</sup> Der Ausgleich bezüglich der Religionen hat sowohl Auswirkungen auf das Völkerrecht<sup>5</sup> wie auf die Reichsverfassung<sup>6</sup> gehabt.

Entsprechend der von *Dickmann* gemachten Unterscheidung geht es hier in erster Linie um die Bedeutung des Westfälischen Friedens für das Völkerrecht allgemein, was damals fast gleichbedeutend war mit dem Völkerrecht zwischen den europäischen Staaten.

Aus dem eben genannten Grund ist es in diesem Zusammenhang aber auch noch notwendig, auf die Verfassung des Heiligen Römischen Reiches einzugehen.

## II.

### 1. Westfälischer Frieden und *Ius Publicum Europaeum*

a) Befragt man die völkerrechtliche Literatur bis zum 2. Weltkrieg, dann wird der Westfälische Frieden als Wendepunkt, als Epochengrenze gewertet, die die davorliegende mittelalterliche auf göttlichem Gebot beruhende, religiös-politische Einheit der *res publica christiana* unter Kaiser und Papst trennt von der neuzeitlichen säkularen Ordnung souveräner, d. h. gleichberechtigter Staaten. So heißt es in dem danach führenden deutschen Lehrbuch des Völkerrechts von *Liszt-Fleischmann*<sup>7</sup>, der Westfälische Friede bilde den Abschluß der ersten Entwicklungs-

<sup>4</sup> Zitiert nach *Wilhelm Grewe*, Epochen der Völkerrechtsgeschichte, 2. Auflage, 1988, S. 49.

<sup>5</sup> Der Ausgleich der Religionen hat im *Ius Publicum Europaeum* dazu geführt, daß Staaten unterschiedlicher Religionen als gleichberechtigte Glieder in diese Staatengesellschaft aufgenommen wurden.

<sup>6</sup> Der Ausgleich bezüglich der Religionen wird in der Reichsverfassung vor allem hinsichtlich der „*itio in partes*“ deutlich. Art. V § 52 *Instrumentum Pacis Osnabrugense* (IPO) bestimmt, daß dann, wenn auf dem Reichstag die katholischen Stände und die Stände Augsburgischer Konfession zu getrennten Verhandlungen auseinandergehen, die Stimmenmehrheit nicht gelten soll, vielmehr die Sache nur durch gütlichen Vergleich erledigt werden kann (Lateinischer Text des IPO: *Karl Zeumer*, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, 2. Auflage, 1913, S. 395 ff.; deutscher Text: *Arno Buschmann* (Hrsg.), Kaiser und Reich – Klassische Texte und Dokumente zur Verfassungsgeschichte des Hl. Römischen Reiches Deutscher Nation, 1984, S. 289 ff.).

<sup>7</sup> 12. Auflage, 1925, S. 21. *Randall Lesaffer*, The Westphalia Peace Treaties and the Development of the Tradition of Great European Peace Settlements prior to 1648, *Grotiana* Vol. 18 (1997), S. 72 stellt zutreffend fest: „The broad majority of nineteenth and twentieth century specialists of international law and history consider the 1648 treaties ... as the very birth of the classical *ius publicum Europaeum*“.

periode und den Auftakt des modernen Völkerrechts. Diese Sicht findet sich auch in jüngeren Darstellungen des Völkerrechts.<sup>8</sup>

Insbesondere im englischsprachigen Schrifttum ist die Vorstellung verbreitet, der Westfälische Frieden habe eine neue Konzeption, ein neues System des Völkerrechts hervorgebracht, das noch heute gültig sei. Diese neue Konzeption beruhe auf der Vorstellung des Völkerrechts als einer Ordnung zwischen souveränen Staaten ungeachtet ihrer Religion und ihrer Staatsform.<sup>9</sup> Indes, es sind Zweifel angebracht.<sup>10</sup>

Diese Sicht spricht dem Westfälischen Frieden Wirkungen zu, die schon deutlich vor seinem Zeitpunkt eingetreten sind.

Nicht erst seit 1648 gab es unabhängige Staaten, die miteinander auf der Grundlage der Gleichberechtigung verkehrten. So sind die Friedensverhandlungen in Münster und Osnabrück und die Form der Friedensschlüsse ein deutlicher Beleg dafür, daß Frankreich und Schweden mit dem Kaiser, als dem Oberhaupt des Heiligen Römischen Reiches, als gleichrangig angesehen und behandelt werden. Sie haben diese Stellung nicht durch den Westfälischen Frieden erlangt, sondern lange zuvor, ohne daß sich ein auf ein Datum festlegbarer Zeitpunkt bestimmen ließe.

Der Westfälische Frieden ist nicht Auslöser dieser Lage, sondern spiegelt sie nur wieder. Aber nicht nur Frankreich und Schweden waren im Jahre 1648 bereits unabhängige Staaten, mit dem Reich auf gleicher, völkerrechtlicher Ebene verkehrend, sondern etwa auch England, Dänemark, Spanien und Portugal, um nur diese zu nennen. Und letztlich sind auch die Niederlande und die Schweiz nicht erst durch den Westfälischen Frieden zu unabhängigen Staaten geworden.

Die Niederlande haben in langen Kämpfen ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Unabhängigkeit von Spanien erlangt. Bereits im Vertrag von Antwerpen 1609 hat Spanien zugestanden, für die Dauer von 12 Jahren, die Vereinigten Provinzen wie unabhängige Staaten zu behandeln. Am 30. Januar 1648, also schon vor dem Abschluß des Westfälischen Friedens, wurde dann in Münster zwischen Spanien und den Niederlanden ein Vertrag geschlossen<sup>11</sup>, der den Niederlanden endgültig die Unabhängigkeit zugestand. Dieser Vertrag bewirkte keine Änderung der schon bestehenden Verhältnisse, vielmehr schrieb er diese in rechtlich eindeutiger Weise fest.

---

<sup>8</sup> Siehe z. B. *Antonio Cassese*, *International Law in a Divided World*, 1986, S. 34 und 37; vgl. auch *Alfred de Zayas*, *Peace of Westphalia*, in: R. Bernhardt (ed.), *Encyclopedia of Public International Law*, Instalment 7, 1984, S. 536.

<sup>9</sup> Siehe *Richard Falk*, *The Interplay of Westphalia and Charter Conceptions of International Legal Order*, in: Falk/Black (ed), *The Future of the International Legal Order*, Vol. I: Trends and Patterns, 1969, S. 32 und 43. Weitere Nachweise bei *Bardo Fassbender*, *Die verfassungs- und völkerrechtsgeschichtliche Bedeutung des Westfälischen Friedens von 1648*, in: Ingo Erberich u. a. (Hrsg.), *Frieden und Recht*, 1998, S. 22, FN. 47.

<sup>10</sup> Zu Recht kritisch *Grewe*, aaO, S. 26; *Fassbender*, aaO, S. 22 ff.

<sup>11</sup> Text in: *Clive Parry*, *The Consolidated Treaty Series*, Vol. I, 1969, S. 1 ff.